

## 1214 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1174 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Grenzübergang der Eisenbahnen samt Anlagen**

Durch das vorliegende Abkommen soll der in zahlreichen Bestimmungen nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr vom 30. Juni 1930, BGBl. Nr. 246/1931, der bisher die rechtliche Grundlage für die Abwicklung des beiderseitigen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs bildet, ersetzt werden.

Das gegenständliche Abkommen trägt den nunmehr bestehenden Verhältnissen im Eisenbahn-grenzverkehr Rechnung und stellt diesen wieder auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage. Darüber hinaus enthält es aber auch Regelungen, die im alten Staatsvertrag gar nicht oder nur teilweise enthalten waren, wie z. B. Haftungsbestimmungen und bestimmte Erleichterungen für den Grenzübergang der Eisenbahnbediensteten. Außerdem bietet es den beteiligten Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), den Ungarischen Staatsbahnen (MAV) und der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn (ROeEE) die Möglichkeit, ihre privatrechtlichen Beziehungen zueinander auf dieser Basis in Form von Eisenbahnanschlußverträgen neu zu regeln.

Das Abkommen enthält u. a. Bestimmungen über folgende Angelegenheiten:

- Bezeichnung der Grenzstrecken, Übergangs- und Grenzbahnhöfe
- praktische Durchführung des Anschluß- und Übergangsdienstes der Eisenbahnen

- Bestimmungen über Tarifberechnung auf den Grenzstrecken und Vergütung von Traktionsleistungen
- Regelung des Sprachgebrauches im eisenbahndienstlichen Verkehr
- Bestimmungen über die für auf fremdem Hoheitsgebiet tätige Eisenbahnbedienstete geltenden Rechtsvorschriften
- Vorschriften für den Grenzübergang dieser Bediensteten
- Haftungsbestimmungen für Reisende, Eisenbahnbedienstete und Dritte, die beim Betrieb der Eisenbahnen auf der Anschlußgrenzstrecke oder im Übergangsbahnhof einen Schaden erleiden.

Das Abkommen steht im Rang eines Bundesgesetzes. Art. 3 Abs. 3 ist darüber hinaus verfassungändernd. Der Abschluß des Abkommens bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG unter sinngemäßer Anwendung von Art. 44 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage am 20. Feber 1979 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldung der Abgeordneten Dr. Lenzi und Prechtl sowie des Bundesministers für Verkehr Lausecker einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

2

## 1214 der Beilagen

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Grenzübergang der Eisenbahnen samt Anlagen, dessen Art. 3 Abs. 3 ver-

fassungändernd ist (1174 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1979 02 20

**Hietl**  
Berichterstatter

**Prechtl**  
Obmann